



# **Datenschutzreglement**

**der Einwohnergemeinde Reichenbach**

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz und die Datenschutzverordnung sowie das Informationsgesetz und die Informationsverordnung folgendes Reglement:

- Listen:
- a) Grundsatz
- Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- <sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a den Empfänger,
  - b die Auswahlkriterien,
  - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
  - d das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde kostenlos verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- <sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus anderen Datensammlungen
- Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
  - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
  - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
  - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

- f) Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 7** <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:  
*a* neuer Wohnort nach Wegzug,  
*b* zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,  
*c* Titel,  
*d* Sprache.  
<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.  
<sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Sachbearbeiter/ die Sachbearbeiterin.
- Information auf Anfrage; Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 9** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.  
<sup>2</sup> Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.  
<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
- Gebühren  
a) Register der Datensammlungen **Art. 10** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
- b) Einsicht in eigene Akten **Art. 11** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
- c) Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 12** <sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

**Art. 13** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das bisherige Datenschutzreglement der Gemeinde vom 13. Dezember 1994 auf.

Die Versammlung vom 30. November 2010 nahm dieses Reglement an.

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Ulrich Mürner

Jakob Mürner

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2010 bis 30. November 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2010 bekannt.

Reichenbach, 10. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

Jakob Mürner